

# Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 9, August 2020

## Inhalt

<b>Aktuelles</b> .....	1
Einladung zur nächsten Ausgabe „Energierecht am Nachmittag“ zu den Änderungen des KWKG am 27. August 2020 um 15 Uhr .....	1
BNetzA: Start der ersten Ausschreibung zum Ausstieg aus der Kohleverstromung .....	2
BNetzA leitet Marktkonsultation zur Regulierung von Wasserstoffnetzen ein .....	2
<b>Rechtsprechung</b> .....	3
OLG Köln zum Transparenzgebot in Energielieferverträgen .....	3
<b>Gesetzgebung</b> .....	4
Gesetzesentwurf für die marktgestützte Beschaffung von Systemdienstleistungen .....	4
BMU legt zwei Verordnungsentwürfe zur Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandels vor ....	4
<b>Service</b> .....	5
Veranstaltungen .....	5
<b>Über uns</b> .....	5
Ihre Ansprechpartner .....	5
Bestellung und Abbestellung .....	5

## Aktuelles

### Einladung zur nächsten Ausgabe „Energierecht am Nachmittag“ zu den Änderungen des KWKG am 27. August 2020 um 15 Uhr

Mit unserem neuen Format „Energierecht am Nachmittag“ bieten wir Ihnen eine Online-Veranstaltung an, mit der Sie sich kurz und knapp sowie ohne Reisezeiten über aktuelle Themen des Energierechts informieren können.

Aus den stetigen Veränderungen im Energierecht ergeben sich für Sie fortlaufend neue Rechtsfragen. Dies hat uns im Covid-19-Kontext zum Konzept einer virtuellen Kurzveranstaltungsreihe inspiriert. Lassen Sie sich informieren und treten Sie in den Austausch mit Experten von PwC und mit anderen Vertretern aus der Energiewirtschaft.

Wir laden Sie herzlich ein zu unserer nächsten Veranstaltung am

Donnerstag, den 27. August 2020 von 15:00 bis 16:00 Uhr

zu unserem einstündigen Format „Energierecht am Nachmittag“. Das Thema der Veranstaltung lautet

**Welche Änderungen bringt die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)?**

Die Veranstaltung besteht aus einem Impulsvortrag und einer anschließenden Diskussionsrunde. Daneben bieten wir Raum für Ihre Rückfragen. Für Ihre Teilnahme genügt eine E-Mail an Herrn RA Jens Ebbinghaus oder Herrn RA Henning Winkelmann. Sie erhalten dann die Einwahldaten und detaillierte Informationen. Wir freuen uns auf Sie.

Beachten Sie bitte unsere Einladung im Anhang zu diesem Newsletter.

## **BNetzA: Start der ersten Ausschreibung zum Ausstieg aus der Kohleverstromung**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) gab am 4. August 2020 die Bedingungen für die erste Ausschreibungsrunde bekannt, in der sich Betreiber insbesondere von Steinkohlekraftwerken für Stilllegungsprämien zum ersten Gebotstermin zum 1. September 2020 bewerben können.

Grundlage der Ausschreibungsrunden ist das noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche, noch nicht in Kraft getretene Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), das in den Jahren 2020 bis 2027 mehrere Ausschreibungen vorsieht. Mit den Betreibern von Steinkohlekraftwerken wurden keine Entschädigungssummen vereinbart. Vielmehr sollen die Kraftwerksbetreiber Stilllegungsprämien erhalten, deren Höhe in Ausschreibungsrunden festgelegt werden. Hierbei geben die Kraftwerksbetreiber einen Wert an, zu dem sie bereit sind, auf die Verfeuerung von Kohle zu verzichten.

Teilnahmeberechtigt in der ersten Ausschreibungsrunde sind insbesondere Steinkohleanlagen, die sich noch am Markt befinden und deren Hauptenergieträger Steinkohle ist, aber auch Braunkohle-Kleinanlagen bis 150 Megawatt, die hauptsächlich Braunkohle einsetzen. Das KVBG befindet sich allerdings formal noch im Gesetzgebungsprozess – zuletzt hatte der Bundesrat darauf verzichtet, einen Vermittlungsausschuss einzuberufen. Das Gesetz ist somit von Bundestag und Bundesrat beschlossen, jedoch noch nicht in Kraft getreten. Zudem ist beim Bundesverfassungsgericht seit Ende Juli ein Eilverfahren gegen das KVBG anhängig. Auch steht noch eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission aus.

Tritt das KVBG zum 1. September 2020 oder früher in Kraft, so werden insgesamt 4.000 Megawatt an stillzuliefernder elektrischer Leistung ausgeschrieben. Der Höchstpreis liegt in dieser Ausschreibungsrunde bei 165.000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung. Bei einer Überzeichnung wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß mitberücksichtigt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Teilnahme an der Ausschreibungsrunde und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

## **BNetzA leitet Marktkonsultation zur Regulierung von Wasserstoffnetzen ein**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein umfangreiches Dokument zur Bestandsaufnahme des aktuellen regulatorischen Rahmens für Wasserstoffnetze sowie einen Fragenkatalog veröffentlicht und diese Unterlagen potentiellen Marktakteuren bis zum 4. September 2020 zur Konsultation gestellt.

---

**Jens Ebbinghaus**  
Tel.: +49 521 96497-544  
jens.ebbinghaus@pwc.com

---

---

**Henning Winkelmann**  
Tel.: +49 511 5357-5142  
henning.winkelmann  
@pwc.com

---

---

**Jens Ebbinghaus**  
Tel.: +49 521 96497-544  
jens.ebbinghaus@pwc.com

---

---

**Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981 1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

**Tugba Altin**

Tel.: +49 211 981-7637  
tugba.altin@pwc.com

---

In der knapp 100-seitigen Bestandsaufnahme, welche auf der Internetseite der BNetzA abrufbar ist, zeigt sie den aus ihrer Sicht aktuellen regulatorischen Rahmen für Wasserstoffnetze auf und analysiert mögliche Entwicklungspfade und Optionen, ob und in welchem Umfang Wasserstoffnetze zukünftig reguliert werden könnten. Hierbei unterscheidet sie zunächst nicht zwischen den unterschiedlichen Eigenschaften von Wasserstoff („grün“, „blau“ etc.). Auch wenn Wasserstoff bereits derzeit zum Teil dem Regulierungsregime des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterfällt, zieht die BNetzA die umfassende Etablierung eines eigenen Regulierungsrahmens für Wasserstoff in Erwägung.

Insbesondere aufgrund des politischen Willens, eine Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland zu etablieren, sollten sich Energieversorgungsunternehmen frühzeitig mit der Erzeugung und/oder Verteilung von Wasserstoff auseinandersetzen und unter Umständen die eigenen Interessen in das Konsultationsverfahren einbringen. Für Fragen zum Konsultationsverfahren sowie dem Inhalt der Bestandsaufnahme der BNetzA, können Sie sich gerne an uns wenden.

## Rechtsprechung

### OLG Köln zum Transparenzgebot in Energielieferverträgen

Das OLG Köln hat mit seinem Urteil vom 26. Juni 2020 (Az. 6 U 304/10) die Anforderungen an das Transparenzgebot in Energielieferverträgen weiter konkretisiert.

Ein Energieversorger darf seinen Kunden eine Strompreiserhöhung nicht nur an versteckter Stelle in einer E-Mail ankündigen. Er muss die Verbraucher vor dem Hintergrund des Transparenzgebots des § 41 Abs. 3 EnWG vielmehr auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichten, damit diese prüfen können, ob sie von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen wollen.

Der Energieversorger hatte sich konkret mit einer E-Mail mit dem Betreff „Aktuelles zu Ihrem Energieliefervertrag“ an einen Kunden gewandt. Die E-Mail enthielt im Fließtext zunächst einen Hinweis auf die als Anlage zur E-Mail beigefügte Rechnung und sodann in einem zweiten Absatz den Hinweis, dass der Rechnung „weitere wichtige Informationen“ zum Stromliefervertrag beigefügt seien. In der Anlage war sodann auf der ersten Seite die Rechnung enthalten. Am Schluss der ersten Seite fand sich der Hinweis, dass weitere Rechnungsdetails sowie wichtige Preisinformationen auf den folgenden Seiten zu finden seien. Es folgten die "Erläuterungen zu ihrer Abrechnung" und darunter der Punkt "Erhöhung ihres Strompreises". Hier wurden sodann neue Preise mitgeteilt; eine Gegenüberstellung zu den bisherigen Preisen oder eine Aufschlüsselung einzelner Preisbestandteile fehlte.

Die Verbraucherzentrale hatte daraufhin die Auffassung vertreten, die Art und Weise der Information des Kunden über die Preiserhöhung sei nicht hinreichend transparent und verstoße daher gegen § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG.

Der 6. Zivilsenat des OLG Köln hat den Energieversorger mit Urteil vom 26. Juni 2020 zur Unterlassung verurteilt und die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Köln damit teilweise abgeändert. Insoweit hat dem OLG Köln selbst der klare Verweis auf die Anlage und die darin erläuterte Änderung nicht zur Erfüllung des Transparenzgebots gereicht. Eine transparente und verständliche Unterrichtung über eine beabsichtigte Preisänderung und die Rücktrittsrechte liege nicht mehr vor, wenn die Information über eine Preiserhöhung in einem allgemeinen Schreiben versteckt sei. Es gehöre zudem auch zur Transparenz, dass der Kunde wisse, auf der Erhöhung welchen Bestandteils des Entgelts eine Preiserhöhung beruhe. In diesem Zusammenhang sei es für die Entscheidung des Kunden von erheblicher Bedeutung, ob der Preis aufgrund einer Erhöhung von hoheitlichen Bestandteilen, wie Steuern und Abgaben, oder aus anderen Gründen steige. Dem Vertragspartner müsse ein vollständiges und wahres Bild vermittelt werden, sodass er zu einem Marktvergleich in der Lage sei.

Da es sich bei der Frage, ob ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliege, um eine Frage von erheblicher Bedeutung für zahlreiche Verbraucher und Stromanbieter handle und diese bislang nicht abschließend geklärt ist, hat der Senat die Revision zugelassen.

---

**Christian Teßmann**

Tel.: +49 211 981-4787  
christian.tessmann@pwc.com

---

**Hanno Scheffler**

Tel.: +49 211 981-7087  
hanno.scheffler@pwc.com

---

**Theresa Stollmann**

Tel.: +49 211 981-7871  
theresa.stollmann@pwc.com

---

Auch wenn die Maßstäbe für die Erfüllung des Transparenzgebots hier abermals sehr hoch gesetzt werden, verbleibt für Versorger ein gewisser Gestaltungsspielraum. Bei der rechtssicheren Umsetzung von Preiserhöhungen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

# Gesetzgebung

## Gesetzentwurf für die marktgestützte Beschaffung von Systemdienstleistungen

BMWi erwartet "Wettbewerb und Innovationen"

Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2020 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen vorgelegt.

Mit den neuen Regelungen sollen Vorgaben der Strombinnenmarkt-RL 2019/944 umgesetzt werden. Hiernach sind Systemdienstleistungen durch den jeweiligen Netzbetreiber transparent und diskriminierungsfrei zu beschaffen. Erfasst sind die Anwendungsbereiche Dienstleistungen zur Spannungsregelung, Trägheit der lokalen Netzstabilität, Kurzschlussstrom, dynamische Blindstromstützung, Schwarzstartfähigkeit und Inselbetriebsfähigkeit. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind vollständig integrierte Netzkomponenten, die im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers stehen, da eine marktliche Beschaffung bei sich selbst nicht möglich ist. Die hier betroffenen Systemdienstleistungen werden bisher hauptsächlich über technische Anschlussregeln in Netzanschlussverträgen, über bilaterale Verträge mit einzelnen Kraftwerken und aus eigenen Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber beschafft.

Einzelheiten sollen in Festlegungen getroffen werden.

---

**Dr. Melanie Meyer**

Tel.: +49 30 2636-2094

melanie.meyer@pwc.com

---

## BMU legt zwei Verordnungsentwürfe zur Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandels vor

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat Anfang Juli Referentenentwürfe einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV) sowie einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 – BeV 2022) vorgelegt.

Die Rechtsverordnungen sollen einer Konkretisierung der Vorgaben des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) dienen. Der Entwurf der BEHV dient der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Veräußerung von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel sowie zum nationalen Emissionshandelsregister. Der Regelungsrahmen der BeV soll auf die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung, die für den Start und die Durchführung des Brennstoffemissionshandels in den Jahren 2021 und 2022 erforderlich sind, beschränkt sein.

Weitere Einzelheiten zum Inhalt der Verordnungsentwürfe sowie zu den damit zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen für Energieversorger können Sie dem beigegeführten Vermerk entnehmen.

Sollten Sie Fragen zu den geplanten Regelungen im Rahmen des nationalen Emissionshandels und den konkreten Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit als Energieversorger oder der Anpassung von Lieferverträgen haben, sprechen Sie uns gerne jederzeit an. Darüber hinaus werden wir im Rahmen eines auf Energieversorger zugeschnittenen Webinars die Regelungen des BEHG und insbesondere der oben genannten Verordnungen erläutern. Den Termin des Webinars werden wir zeitnah veröffentlichen.

---

**Christian Teßmann**

Tel.: +49 211 981-4787

christian.tessmann@pwc.com

---

---

**Maik Sinagowitz**

Tel.: +49 211 981-2521

maik.sinagowitz@pwc.com

---

---

**Theresa Stollmann**

Tel.: +49 211 981-7871

theresa.stollmann@pwc.com

---

# Service

## Veranstaltungen

### **Energierrecht am Nachmittag**

27. August 2020 um 15 Uhr per Online-Meeting (WebEx)

Welche Änderungen bringt die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)?

**Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei** Jens Ebbinghaus, Tel.: +49 521 96497-544, jens.ebbinghaus@pwc.com oder Henning Winkelmann, Tel.: +49 511 5357-5142, henning.winkelmann@pwc.com

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

#### **Peter Mussaeus**

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaeus@pwc.com

#### **Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierrecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:

subscribe\_News\_Energierrecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierrecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:

unsubscribe\_News\_Energierrecht@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)